Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2024

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan I/60 "Apolloniastraße" Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und Änderung des Geltungsbereichs

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, umgrenzt von der Apolloniastraße im Norden, dem Ferdinand-Schmetz-Platz im Westen, der Afdener Straße im Süden und im Osten durch die angrenzende geschlossene Wohnbebauung und der Fußwegeverbindung zur Apolloniastraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist durch die Schaffung neuer Raumkanten eine Erweiterung des Einzelhandels durch eine Mischung aus Wohn- und Geschäftsnutzung in der geplanten Bebauung sowie die Möglichkeit die derzeit als Parkplatz genutzte Fläche zu entsiegeln und zu einer öffentlichen Grünfläche umzugestalten.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 06.09.2024 bis 09.10.2024** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im o.g. Zeitraum Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:

Folgende Unterlagen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer	• Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus der westlich verlaufenden DB-Strecke 2550 Dimensionierung maßgeblicher Außenlärm

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereichs wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 07.05.2024 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 15.02.2024 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie die Änderung des Geltungsbereichs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 26.08.2024

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Bebauungsplan I/ 60
"Apolloniastraße"

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab